

Merkblatt

Neues Ladenöffnungsgesetz

Der Niedersächsische Landtag hat am 06.03.2007 das Gesetz über ladenöffnungs- und Verkaufszeiten verabschiedet.

Nach § 5 des Gesetzes soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zugelassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden tägliche zugelassen werden. Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl auf acht Sonntage.

Ausgenommen von der Sonntagsöffnung sind: Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie die staatlich anerkannten Feiertage und der 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnungszeiten müssen außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags wird, gem. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 01.01.2023 i. V. m. Ziff. 6 des dazu ergangenen Kostentarifes mit einer Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

Firmen und Verbände richten Ihren Antrag bitte frühzeitig an:

Stadt Bad Lauterberg im Harz
FB II Bauen, Ordnung und Soziales
Ritscherstr. 4
37431 Bad Lauterberg im Harz